

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (evb) vom 20.01.2016

Aktueller Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 05.11.2010	Vertragsentwurf vom 20.01.2016
§ 1 Firma	§ 1 Firma
Die Firma der Gesellschaft lautet: „Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EVB)“.	Die Firma der Gesellschaft lautet: „Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EVB evb)“.
§ 2 Sitz	§ 2 Sitz
Der Sitz der Gesellschaft ist Eisenach.	Der Sitz der Gesellschaft ist Eisenach.
§ 3 Gegenstand	§ 3 Gegenstand
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme und die Übernahme anderer versorgungswirtschaftlicher Betätigungen.	(1) <u>Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Einrichtungen, von Industrie und Gewerbe mit Strom, Erdgas und Fernwärme einschließlich deren Erzeugung sowie Errichtung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen sowie die Erbringung hierauf bezogener kaufmännischer und technischer Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auch die Wasserversorgung sowie die Errichtung und Bereitstellung von Infrastruktur für die Daten- und Nachrichtenübermittlung in Eisenach einschließlich deren Betriebs sowie die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke und Gebäude übernehmen.</u>
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.	(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

1

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.600.000,- (in Worten: Euro sechs Millionen sechshunderttausend). Der Gesellschaft gehören an:	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.600.000,- (in Worten: Euro sechs Millionen sechshunderttausend). Der Gesellschaft gehören an:
<ul style="list-style-type: none"> - die Sportbad Eisenach GmbH mit dem Sitz in Eisenach Euro 3.366.000,- (i. W. Euro drei Millionen dreihundertsechszehntausend) - die E.ON Thüringer Energie Aktiengesellschaft mit Sitz in Erfurt Euro 1.656.600,- (i. W. Euro eine Million sechshundertsechszehntausendsechshundert) - die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Bad Salzungen Euro 1.577.400,- (i. W. eine Million fünfhundertsiebenundsechszehntausendvierhundert) 	<ul style="list-style-type: none"> - die Sportbad Eisenach GmbH mit dem Sitz in Eisenach Euro 3.366.000,- (i. W. Euro drei Millionen dreihundertsechszehntausend) - die E.ONTEAG Thüringer Energie AktiengesellschaftAG mit Sitz in Erfurt Euro 1.656.600,- (i. W. Euro eine Million sechshundertsechszehntausendsechshundert) - die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Bad Salzungen Euro 1.577.400,- (i. W. eine Million fünfhundertsiebenundsechszehntausendvierhundert)
(2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.	(2) Die Stammeinlagen <u>Geschäftsanteile</u> sind in voller Höhe erbracht.
(3) Bei einer Kapitalerhöhung kann jeder Gesellschafter – innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechts – verlangen, daß ihm ein seinem Anteil am bisherigen Stammkapital entsprechender Anteil am neuen Stammkapital zugeteilt wird.	(3) – gestrichen –
§ 5 Geschäftsjahr	§ 5 Geschäftsjahr
(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeitdauer errichtet.	(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeitdauer errichtet.

2

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Bei Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile der E.ON Thüringer Energie AG, Erfurt, und/oder der Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Salzungen, wird diesen untereinander ein gegenseitiges Vorerwerbsrecht zugestanden. Wird von diesen Rechten gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 kein Gebrauch gemacht, steht dem Gesellschafter Sportbad Eisenach GmbH das Vorerwerbsrecht zu. Bei Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile der Sportbad Eisenach GmbH steht der E.ON Thüringer Energie AG, Erfurt und der Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Salzungen, im Verhältnis der bestehenden Beteiligungen ein Vorerwerbsrecht zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) <u>Jeder Gesellschafter bedarf zu jeder Art von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere der Abtretung oder Verpfändung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen seiner Geschäftsanteile, der Zustimmung der anderen Gesellschafter.</u></p> <p>(2) <u>Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die Rechte des Vorerwerbsberechtigten gemäß Abs. 3 gewahrt sind und sichergestellt ist, dass der Erwerber oder Pfandgläubiger in alle dem Veräußerer gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen aus dem Gesellschafterverhältnis eintritt.</u></p> <p>(3) Bei Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile der E-ON Thüringer Energie AG, Erfurt, und/oder der Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Salzungen, wird diesen untereinander ein gegenseitiges Vorerwerbsrecht zugestanden. Wird von diesen Rechten gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 kein Gebrauch gemacht, steht dem Gesellschafter Sportbad Eisenach GmbH das Vorerwerbsrecht zu. Bei Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile der Sportbad Eisenach GmbH steht der E-ON Thüringer Energie AG, Erfurt und der Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Salzungen, im Verhältnis der bestehenden Beteiligungen ein Vorerwerbsrecht zu.</p> <p><u>Das Vorerwerbsrecht kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Kaufvertrags durch den Veräußernden durch schriftliche Erklärung ihm gegenüber ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung oder der Abtretung von Geschäftsanteilen</u></p>

3

<p>(2) Die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbelastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Die Genehmigung darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p> <p>(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB oder auf die Stadt Eisenach.</p>	<p><u>mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorerwerbsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.</u></p> <p>(4) Die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbelastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen GenehmigungZustimmung der Gesellschaft. Die GenehmigungZustimmung darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p> <p>(5) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 geltenEiner Zustimmung der anderen Gesellschafter bedarf es nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB§§ 15 ff. AktG oder bzw. auf die Stadt Eisenach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft allein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, und abberufen und entlassen werden.</p> <p>(2) Die — GesellschaftSie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsamgemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt der Geschäftsführerdieser die Gesellschaft allein.</p>

4

<p>(3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(4) Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis einräumen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt haben. Sie nimmt zu den Punkten der Tagesordnung Stellung.</p> <p>(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erlässt der Aufsichtsrat für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze sowie Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dieses Gesellschaftsvertrags zu führen. Dabei hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt haben. Sie nimmt zu den Punkten der Tagesordnung Stellung.</p> <p>(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erlässt dDer Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Der Gesellschafter Sportbad Eisenach GmbH entsendet vier, die E.ON Thüringer Energie AG und die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH entsenden je zwei Mitglieder des Aufsichtsrats. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von den Gesellschaftern durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafter entsandt werden. Der Gesellschafter Sportbad Eisenach GmbH entsendet vier, die E-ON Thüringer Energie AG und die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH entsenden je zwei</p>

5

<p>dem bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat der Stichentscheid zusteht, benennt die Sportbad Eisenach GmbH.</p> <p>(3) Den Stellvertreter stellen die E.ON Thüringer Energie AG und die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils für 4 Jahre. Die Amtszeit endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Der nächste Wechsel erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.10.2007 bis 30.09.2008. Dem Stellvertreter stehen im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie dem Vorsitzenden zu, jedoch nicht die Befugnis des Vorsitzenden zum Stichentscheid.</p> <p>(4) War für ein Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Verwaltung der Stadt Eisenach bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds fort.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.</p> <p>(7) Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ersetzen.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.</p>	<p>Mitglieder des in den Aufsichtsrats. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat der Stichentscheid zusteht, benennt die Sportbad Eisenach GmbH.</p> <p>(3) Den Stellvertreter stellen die E-ON Thüringer Energie AG und die Erdgas Westthüringen Beteiligungsgesellschaft mbH abwechselnd jeweils für 4 vier Jahre. Die Amtszeit endet jeweils mit der Feststellung des Jahresabschlusses über das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung. Der nächste Wechsel erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.10.2007 bis 30.09.2008. Dem Stellvertreter stehen im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie dem Vorsitzenden zu, jedoch nicht die Befugnis des Vorsitzenden zum Stichentscheid.</p> <p>(4) War für ein Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Verwaltung der Stadt Eisenach bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds fort.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der jeweilige GesellschafterEntsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.</p> <p>(7) Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen und durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ersetzen.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.</p>
--	--

6

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter beantragt wird.
- (3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates setzt voraus, daß jeder Gesellschafter mit mindestens einem Aufsichtsratsmitglied vertreten ist oder schriftlich auf seine Vertretung verzichtet hat. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen. Die Vertretungsmacht umfaßt auch die Befugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Stichentscheid. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der neuen Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmen-

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter **mindestens zweimal im Kalenderjahr** einberufen, **oder** so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter **und zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen** beantragt wird.
- (3) Die Einberufung muß **ss** schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlu**ss**fähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß **ein**geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlu**ss**fähigkeit des Aufsichtsrates setzt voraus, da**ss** jeder Gesellschafter mit mindestens einem Aufsichtsratsmitglied vertreten ist oder schriftlich auf seine Vertretung verzichtet hat.
- (5) Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen. Die Vertretungsmacht umfa**ss**t auch die Befugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Stichentscheid. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlu**ss**fähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der neuen Einberufung ist darauf hinzuweisen, da**ss** der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlu**ss**fähig ist.
- (6) Der Aufsichtsrat fa**ss**t seine Beschlüsse mit **einfacher**der

7

mehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn mindestens sechs Erklärungen in schriftlicher Form vorliegen. Das Ergebnis ist den Aufsichtsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder sei-

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. **Soweit kein Personalaus-**
schluss gebildet, dieser wieder aufgelöst wird oder im Zeitraum
zwischen dem Ausscheiden und Neubesetzung nicht hand-
lungsfähig sein sollte, entscheidet der Aufsichtsrat einstimmig
selbst über Personalfragen die Geschäftsführung betreffend,
soweit diese nicht der Gesellschafterversammlung obliegen.
Beschlüsse hinsichtlich des Erlassens, künftiger Änderungen
oder Aufhebungen der Geschäftsordnung der Geschäftsfüh-
rung unterliegen ebenfalls dem Erfordernis der Einstimmigkeit.

- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefa**ss**t werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschlu**ss** kommt nur zustande, wenn mindestens sechs Erklärungen in schriftlicher Form vorliegen. Das Ergebnis ist den Aufsichtsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. **Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dafür Sorge zu tragen, das jedes Aufsichtsratsmitglied eine Kopie der vorbezeichneten Beschlussniederschrift innerhalb von acht Wochen erhält. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.**
- (9) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt gemeinsam mit seinem Stellvertreter den Schriftführer.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden **eder**

8

<p>nem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (EVB)“ abgegeben.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluß über die Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.</p>	<p><u>und</u> seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (EVBevb)“ <u>gemeinsam</u> abgegeben.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat kann sich <u>durch einstimmigen Beschluss</u> eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluß über die Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.</p> <p>(12) <u>Wird dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes und Angabe einer Tagesordnung die Einberufung selbst bewirken.</u></p> <p>(13) <u>Der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen kann auf Beschluss des Aufsichtsrates bei Besprechungen über Beschlussgegenstände, die diese Beteiligungsgesellschaften betreffen, ein Teilnahmerecht gewährt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlüßempfehlungen ab.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl und Bestellung des Abschlußprüfers, 2. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten und weiteren Angelegenheiten, die nach diesem 	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlüß<u>ss</u>empfehlungen ab.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl und Bestellung des Abschluß<u>ss</u>prüfers, 2. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten, und weiteren Angelegenheiten, die nach diesem

9

<p>Gesellschaftsvertrag in der Beschlußzuständigkeit des Aufsichtsrates liegen.</p> <p>(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und der allgemeinen Versorgungsbedingungen, Festsetzung der Grundsätze für den Gasvollversorgungspreis und der Vertragsmuster für Sonderabnehmer, 2. Abschluß und wesentliche Änderung von Energiebezugsverträgen und anderen Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und vergleichbaren Gestattungsverträgen, 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes, 6. Festsetzung eines Kreditrahmens, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist, 	<p>Gesellschaftsvertrag in der Beschlußzuständigkeit des Aufsichtsrates liegen.</p> <p>3. <u>der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern sowie sonstige damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen.</u></p> <p>(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und der allgemeinen Versorgungsbedingungen, Festsetzung der Grundsätze für den Gasvollversorgungspreis und der Vertragsmuster für Sonderabnehmer<u>Preise der Grund- und Ersatzversorgung und der allgemeinen Versorgungsbedingungen,</u> 2. Abschluß und wesentliche Änderung von Energiebezugsverträgen und anderen Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind<u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gas-, Strom- und Fernwärmebezugsverträgen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</u> 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, 4. Abschluß<u>ss</u>, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und vergleichbaren Gestattungsverträgen, 5. Feststellung<u>Genehmigung und Änderung</u> des Wirtschaftsplanes <u>gemäß § 15,</u> 6. Festsetzung eines Kreditrahmens, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist<u>Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte</u>
--	--

10

<p>7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>8. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>9. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>10. Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>11. Zustimmung zu Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>13. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,</p>	<p><u>Wertgrenze überschritten wird,</u></p> <p>7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschlu<u>ss</u> von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten <u>am Vermögen der Gesellschaft, soweit</u> sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung derfür die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>8. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, sofern <u>soweit</u> im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung derfür die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>9. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern <u>soweit</u> im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung derfür die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>10. Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, sofern <u>soweit</u> im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung derfür die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>11. Zustimmung zu Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, sofern <u>soweit</u> im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung derfür die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern <u>soweit</u> im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung derfür die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>13. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,</p>
--	---

<p>14. Gewährung außertariflicher Leistungen an Mitarbeiter,</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,</p> <p>16. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen</p>	<p>14. Gewährung außertariflicher Leistungen an Mitarbeiter, <u>sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</u></p> <p>15. Abschlu<u>ss</u>, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen <u>im Sinne des § 15 ff. AktG</u> bzw. deren Gesellschaftern, <u>sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</u></p> <p>16. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen <u>Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien in den unter § 12 Abs. 4 oder § 14 Abs. 1 genannten Angelegenheiten in Unternehmen, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern im Einzelfall die hierfür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</u></p> <p>(5) <u>Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der für die Beschlussfassungen nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 sowie Abs. 4 Ziffer 13 und 14 zuständig ist. Dem Personalausschuss gehört neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied eines jeden Gesellschafters an. Im Verhinderungsfall des in den Personalausschuss entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes kann der jeweils Entsendungsberechtigte ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsenden. Entscheidungen des Personalausschusses sind einstimmig zu fassen. Die Mitglieder des Personalausschusses vertreten die Gesellschaft gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der Geschäftsführung bei allen Erklärungen betreffend das Anstellungsverhältnis. Über seine Entscheidungen informiert der Personalausschuss den Aufsichtsrat in geeigneter Form, spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung.</u></p>
---	--

<p>(5) Bei Entscheidungen gem. § 12 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 ist die Zustimmung von wenigstens sechs Aufsichtsratsmitgliedern notwendig.</p> <p>(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 4 oder 6 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(6) Bei Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 ist die Zustimmung von wenigstens sechs <u>Aufsichtsratsmitgliedern sowie gemäß § 12 Abs. 4 Ziff. 3 aller und Ziff. 16 aller anwesenden bzw. vertretenen</u> Aufsichtsratsmitgliedern notwendig.</p> <p>(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 4 oder 6 <u>nicht</u> rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat <u>spätestens</u> in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(2) Die Sportbad Eisenach GmbH ist berechtigt, sich in den Gesellschafterversammlungen durch die Stadt Eisenach, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, vertreten zu lassen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(2) <u>Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung muss außerdem in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und dann einberufen werden, wenn ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist, und das Verlangen nicht offensichtlich missbräuchlich gestellt wird. § 50 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</u></p> <p>(3) Die Sportbad Eisenach GmbH ist berechtigt, sich in den Gesellschafterversammlungen durch die Stadt Eisenach, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, vertreten zu lassen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung</p>

13

<p>schriftlich – in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax – unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.</p> <p>(4) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Erklärungen der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates ab.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</p> <p>(6) Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die zweite Gesellschafterversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Gesellschafter vertreten sind, deren Geschäftsanteile nicht eingezogen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>schriftlich – in dringenden Fällen auch telefonisch oder, per Telefax <u>oder per E-Mail</u> – unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.</p> <p>(5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Erklärungen der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrates ab.</p> <p>(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</p> <p>(7) Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Vertreter entsendet, seine Stimmen nur einheitlich abgeben.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschluß<u>ss</u>fähig, wenn jeder Gesellschafter vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die zweite Gesellschafterversammlung beschluß<u>ss</u>fähig, wenn mindestens die Gesellschafter vertreten sind, deren Geschäftsanteile nicht eingezogen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. <u>Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Gesellschafter eine Kopie der vorbezeichneten Be-</u></p>
--	--

14

<p>(9) Die Gesellschafter können Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Stimmabgabe fassen, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p><u>schlussniederschrift innerhalb von acht Wochen erhält. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.</u></p> <p>(10) Die Gesellschafter können Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Stimmabgabe fassen, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(11) <u>Der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung bei Besprechungen über Beschlussgegenstände, die diese Beteiligungsgesellschaften betreffen, ein Teilnahmerecht gewährt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Über folgende Gegenstände wird in der Gesellschafterversammlung entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Feststellung des Jahresabschlusses, 2. die Verwendung des Ergebnisses, die Bildung und die Auflösung von Rücklagen, sofern es sich nicht um während einer Organschaft gebildete Rücklagen handelt, 3. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teile von Unternehmen und Beteiligungen, 4. die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapital- 	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Über folgende Gegenstände wird in der Gesellschafterversammlung entschieden<u>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Feststellung des Jahresabschlusses, 2. die Verwendung des Ergebnisses, die Bildung und die Auflösung von Rücklagen, sofern es sich nicht um während einer Organschaft gebildete Rücklagen handelt, 3. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teile von Unternehmen und Beteiligungen<u>die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.</u> 4. die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapital-

<p>erhöhungen und –herabsetzungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 6, 7. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer, 8. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung. <p>(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 1 Ziffern 1 – 7 bedürfen der Einstimmigkeit.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der EVB Netze GmbH hinsichtlich in deren § 9 des Gesellschaftsvertrages festgelegter Beschlussgegenstände obliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der EVB GmbH. Bei dieser Beschlussfassung sind die im Gesellschaftsvertrag der EVB festgelegten Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse einzuhalten.</p>	<p>erhöhungen und –herabsetzungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile gemäß § 6 <u>des Gesellschaftsvertrages.</u> 7. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung. <p>(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. atz <u>atz</u> 1 Ziff. on <u>on</u> 1 – 7 <u>6</u> bedürfen der Einstimmigkeit.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der EVB Netze GmbH hinsichtlich in deren § 9 des Gesellschaftsvertrages festgelegter Beschlussgegenstände obliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der EVB GmbH <u>EVB</u>. Bei dieser Beschlussfassung sind die im Gesellschaftsvertrag der EVB <u>Evb</u> festgelegten Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse einzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Bilanz-, Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen <u>erläuternden</u> Wirtschaftsplan <u>sowie eine Mittelfristplanung inklusive Kommentierung für weitere vier Jahre</u> auf, <u>daß</u> der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Bilanz-, Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie <u>einen Stellenübersicht</u> <u>Personalplan</u>. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>

§ 16 Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfung,	§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
<p>(1) Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlußprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluß und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.</p>	<p>(1) Jahresabschlußss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen<u>unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung und zum Testieren vorzulegen.</u></p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschlußss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschlußss und den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Vorlagen zugegangen sind, zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlußssprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschlußss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschlußss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußssprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn<u>Ziff.</u> 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.</p>
§ 17 Steuerklausel	§ 17 Steuerklausel

<p>(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.</p> <p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.</p> <p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.</p> <p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.</p> <p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch <u>rechtskräftige</u> Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.</p>
§ 18 Bekanntmachungen	§ 18 Bekanntmachungen
Die Gesellschaft veröffentliche ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.	Die Gesellschaft veröffentliche ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.
§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen	§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen
<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.</p> <p>(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:</p> <p>a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</p>	<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.</p> <p>(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:</p> <p>a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</p>

<p>b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,</p> <p>c) der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,</p> <p>d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft für diese oder einen Mitgesellschafter unzumutbar erscheinen lässt.</p> <p>(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der bei der Beschlußfassung vertretenen Gesellschafter. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Der Zugang der Erklärung über die Einziehung bewirkt, dass sämtliche mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte ruhen. Wird die Wirksamkeit der Einziehung oder der Abtretungsverpflichtung zum Gegenstand einer rechtlichen Auseinandersetzung, so sind die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte durch einen Treuhänder wahrzunehmen, der durch einvernehmliche Regelung aller Gesellschafter zu bestimmen ist. Soweit zwischen den Gesellschaftern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer IHK Erfurt den Treuhänder.</p> <p>(4) Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt ist.</p>	<p>b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,</p> <p>c) der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,</p> <p>d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft für diese oder einen Mitgesellschafter unzumutbar erscheinen lässt.</p> <p>(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der bei der Beschlußfassung vertretenen Gesellschafter. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Der Zugang der Erklärung über die Einziehung bewirkt, dass sämtliche mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte ruhen. Wird die Wirksamkeit der Einziehung oder der Abtretungsverpflichtung zum Gegenstand einer rechtlichen Auseinandersetzung, so sind die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte durch einen Treuhänder wahrzunehmen, der durch einvernehmliche Regelung aller Gesellschafter zu bestimmen ist. Soweit zwischen den Gesellschaftern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer IHK Erfurt den Treuhänder.</p> <p>(4) Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Einziehung oder Abtretung</p> <p>Soweit die Einziehung des Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluß der bei der Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einziehung oder Abtretung</p> <p>(1) Soweit die Einziehung des Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluß der</p>

<p>schlußfassung vertretenen Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, daß der Geschäftsanteil oder Teile davon auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist/sind und andere Geschäftsanteile eingezogen werden. Der von der Einziehung/Abtretung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.</p>	<p>bei der Beschlußfassung vertretenen Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, daß der Geschäftsanteil oder Teile davon auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist/sind und andere Geschäftsanteile eingezogen werden. <u>Dies gilt auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil zunächst geteilt und anschließend einzelne Geschäftsanteile auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen ist/sind und andere Geschäftsanteile eingezogen werden.</u> Der von der Einziehung/Abtretung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.</p> <p>(2) <u>Auf Verlangen der Stadt Eisenach ist an Stelle der Einziehung des Geschäftsanteils der Sportbad Eisenach GmbH dessen Abtretung an die Stadt Eisenach zu verlangen. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 statt der Einziehung des Geschäftsanteils der Sportbad Eisenach GmbH dessen Abtretung an die Gesellschaft verlangt. Die Stadt Eisenach ist durch die Geschäftsführung rechtzeitig über eine beabsichtigte Einziehung / Abtretung des Geschäftsanteils der Sportbad Eisenach GmbH zu unterrichten. Nimmt die Stadt Eisenach die Abtretung nicht an, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Abtretung des Geschäftsanteils an die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zu verlangen. Nimmt einer der Gesellschafter die Abtretung nicht an, so ist die Abtretung an den/die verbleibenden Gesellschafter zu verlangen. Erst wenn kein Gesellschafter die Abtretung annimmt, kann die Abtretung an eine andere von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Einziehungsabfindung / Vergütung</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Einziehungsabfindung / Vergütung</p>

<p>(1) Die Einziehung erfolgt gegen eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht dem der prozentualen Beteiligung des einzuziehenden Geschäftsanteils an dem Stammkapital entsprechenden Anteil an dem Ertragswert der Gesellschaft, der nach den anerkannten, zum Zeitpunkt der Wertermittlung geltenden Grundsätzen des Instituts für Wirtschaftsprüfer zu ermitteln ist. Liegt der Ertragswert unter dem Sachzeitwert, ist dieser maßgeblich. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung einigen, erfolgt die Entschädigung für alle Beteiligten verbindlich durch einen auf gemeinsamen Antrag aller Parteien zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechen den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO entscheidet. Können sich die Parteien nicht auf einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter einigen, erfolgt die Benennung auf Antrag einer Partei durch die Industrie- und Handelskammer.</p>	<p>(1) Die Einziehung erfolgt gegen eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht dem der prozentualen Beteiligung des einzuziehenden Geschäftsanteils an dem Stammkapital entsprechenden Anteil an dem Ertragswert der Gesellschaft, der nach den anerkannten, zum Zeitpunkt der Wertermittlung geltenden Grundsätzen des Instituts für Wirtschaftsprüfer <u>durch einen oder eine einvernehmlich beauftragte/n Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaft</u> zu ermitteln ist. Liegt der Ertragswert unter dem Sachzeitwert, ist dieser maßgeblich. Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung einigen, erfolgt die <u>Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß § 24</u> Entschädigung für alle Beteiligten verbindlich durch einen auf gemeinsamen Antrag aller Parteien zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechen den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO entscheidet. Können sich die Parteien nicht auf einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter einigen, erfolgt die Benennung auf Antrag einer Partei durch die Industrie- und Handelskammer.</p>
<p>(2) Die Abfindung ist im Falle der Übertragung auf die Gesellschaft von dieser, im Falle der Übertragung auf einen Gesellschafter oder einen Dritten von dem Erwerber zu zahlen.</p>	<p>(2) Die Abfindung ist im Falle der Übertragung auf die Gesellschaft von dieser, im Falle der Übertragung auf einen Gesellschafter oder einen Dritten von dem Erwerber zu zahlen.</p>
<p>(3) Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ist in Höhe der ausstehenden Teilbeträge Sicherheit zu leisten. Steht bei Eintritt der Fälligkeit die Höhe der Abfindung noch nicht fest, sind aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf den Hauptbetrag und Zinsen gemäß Abs. 4 zu leisten. Sobald die Höhe der Abfindung feststeht, hat eine Abrechnung der gezahlten Abschläge und Zinsen mit den nach der feststehenden Abfindung zu zahlenden Teilbeträ-</p>	<p>(3) Die Abfindung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, ist in Höhe der ausstehenden Teilbeträge Sicherheit zu leisten. Steht bei Eintritt der Fälligkeit die Höhe der Abfindung noch nicht fest, sind aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf den Hauptbetrag und Zinsen gemäß Abs. 4 zu leisten. Sobald die Höhe der Abfindung feststeht, hat eine Abrechnung der gezahlten Abschläge und Zinsen mit den nach der feststehenden Abfindung zu zahlenden Teilbeträ-</p>

<p>gen und Zinsen und der Ausgleich zu erfolgen. Die Abfindung kann abweichend von Satz 1 auch früher gezahlt werden. Die Abfindung für Einziehungen gemäß Abs. 1 ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an gemäß § 352 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Im Falle des Verzuges ist die Forderung entsprechend der §§ 288, 247 BGB mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der letzten Rate fällig.</p>	<p>gen und Zinsen und der Ausgleich zu erfolgen. Die Abfindung kann abweichend von Satz 1 auch früher gezahlt werden. Die Abfindung für Einziehungen gemäß Abs. 1 ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an gemäß § 352 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Im Falle des Verzuges ist die Forderung entsprechend der §§ 288, 247 BGB mit 8 % <u>Punkten</u> über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der letzten Rate fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile</p> <p>Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dieser nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschu<u>ss</u> der bei der Beschlu<u>ss</u>fassung vertretenen Gesellschafter. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlu<u>ss</u>fassung kein Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile</p> <p>Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dieser nicht zwingende<u>m</u> Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschu<u>ss</u> der bei der Beschlu<u>ss</u>fassung vertretenen Gesellschafter. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlu<u>ss</u>fassung kein Stimmrecht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Geltung</p> <p>(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entstehende Lücken sind nach dem Sinngehalt dieses Vertrages und entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter zu schließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Geltung</p> <p>(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entstehende Lücken sind nach dem Sinngehalt dieses Vertrages und entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter zu schließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Schiedsklausel</p> <p>Alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte der Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß einer gesondert abgeschlossenen, dieser Vereinbarung in Anlage 1 beigefügten Schiedsvertrag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Schiedsklausel</p> <p>Alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen unter Ausschlu<u>ß</u> der ordentlichen Gerichte der Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß einer <u>m</u> gesondert abgeschlossenen, dieser Vereinbarung in Anlage 1 beigefügten Schiedsvertrag.</p>

